

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Bernstadt
vom 07. 11. 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernstadt die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr im Voraus festgesetzt.¹ Sie ist bis zum 30. 09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	278,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre)	833,00 €
1.3	für Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	555,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre – Sarg; Nutzungszeit 20 Jahre - Urne)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	942,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1884,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	628,00 €

(Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1	31,40 €
nach 2.1.2	62,80 €
nach 2.2.1	31,40 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	520,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre)	695,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	370,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

¹ Unzutreffendes streichen

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	50,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	150,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle pro Benutzung	175,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten folgende Kosten (Erstgestaltung, laufende Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20Jahre-Urne oder 30 Jahre-Sarg), Namensnennung, Beräumung, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Bestattungsgebühren und Nutzungsgebühren)

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung	
1.1.1.	mit liegendem Stein	7824,00 €
1.1.2.	mit stehendem Stein	8043,50 €
1.2	für Urnenbestattung	
1.2.1.	mit liegendem Stein	4566,00 €
1.2.2.	mit stehendem Stein	4786,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2845,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	40,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (für 3 Jahre)	54,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5.	Umschreibung des Nutzungsrechtes	28,00 €
6.	Verwaltungsgebühr bei einer Trauerfeier ohne Bestattung auf unserem Friedhof	58,70 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem nachfolgenden Nachrichtenblatt Pließnitzkurier.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-Luth. Pfarramt in Bernstadt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08. 11. 2010 außer Kraft.

Bernstadt, den 07. 11. 2017



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernstadt

J. Hahn
Vorsitzender

Dora Steinert
Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 13.12.2017

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes